|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Technischer Ausschuss  Neunundfünfzigste Tagung  Genf, 23. und 24. Oktober 2023  Verwaltungs- und Rechtsausschuss  Achtzigste Tagung  Genf, 25. Oktober 2023 | SESSIONS/2023/4  Original: Englisch  Datum: 11. September 2023 |

MASSNAHMEN ZUR VERbesserung DER Zusammenarbeit bei der Prüfung

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

# I. ZUSAMMENFASSUNG

Zweck dieses Dokuments ist es, über die Befragung von Verbandsmitgliedern im Hinblick auf politische oder rechtliche Hindernisse, die eine internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) verhindern könnten, zu berichten, und auf Grundlage dieser Informationen mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit zu prüfen.

Der Technische Ausschuss (TC) wird ersucht, die in diesem Dokument dargelegten Entwicklungen zur Kenntnis zu nehmen.

Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (CAJ) wird ersucht:

1. die Antworten auf die Befragung von Verbandsmitgliedern im Hinblick auf politische oder rechtliche Hindernisse, die eine internationale Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung verhindern könnten, wie in Anlage II dieses Dokuments dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen; und
2. die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit, wie in Absatz 13 dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen.

Der Aufbau dieses Dokuments ist nachstehend zusammengefasst:

I. ZUSAMMENFASSUNG 1

II. HINTERGRUND 2

III. BEFRAGUNG UND WICHTIGe Erkenntnisse: 2

Verwendung von DUS-Prüfungsberichten von anderen Verbandsmitgliedern: 2

Voraussetzungen für die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten von anderen Verbandsmitgliedern: 3

Hauptgründe für die Nichtverwendung von DUS-Prüfungsberichten von anderen Verbandsmitgliedern: 4

IV. mögliche massnahmen zur Verbesserung der Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit 4

ANLAGE I Hintergrund

ANLAGE II Befragung der Verbandsmitglieder im Hinblick auf politische oder rechtliche Hindernisse, die eine internationale Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung verhindern könnten

In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

CAJ: Verwaltungs- und Rechtsausschuss

TC: Technischer Ausschuss

TWP: Technische Arbeitsgruppen

# II. HINTERGRUND

Der Hintergrund zu dieser Angelegenheit vor dem Jahr 2022 ist in Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben.

Der CAJ ersuchte das Verbandsbüro auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung[[1]](#footnote-2), ein Dokument über die folgenden politischen oder rechtliche Hindernisse, die der TC als die internationale Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung verhindernd ermittelt hatte, sowie mögliche Maßnahmen zur Beseitigung dieser Hindernisse zur Prüfung auf seiner achtundsiebzigsten Tagung auszuarbeiten (vergleiche Dokument CAJ/77/10 „Bericht“, Absatz 14):

i) Erfordernis einer formellen Vereinbarung für die Zusammenarbeit

ii) Verpflichtung zur Durchführung der DUS-Prüfung durch die Behörde, die die Rechte erteilt

iii) Nichtanerkennung von züchterbasierten DUS-Prüfungsberichten

iv) Wunsch der Züchter, bestehende DUS-Berichte zu verwenden (oder nicht)

Auf seiner neunundsiebzigsten Tagung[[2]](#footnote-3) billigte der CAJ die für die Befragung von Verbandsmitgliedern vorgeschlagenen Fragen im Hinblick auf Informationen über politische oder rechtliche Hindernisse, die eine internationale Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung verhindern könnten, mit folgender zusätzlicher Frage am Schluss: „Gibt es Entwicklungen, die die Akzeptanz von DUS-Berichten in Zukunft erhöhen würden?“ (vergleiche Dokument CAJ/79/11 „Bericht“, Absatz 58).

# III. BEFRAGUNG UND WICHTIGe Erkenntnisse:

Am 2. Juni 2023 versandte das Verbandsbüro das Rundschreiben E-23/091, in dem die Verbandsmitglieder dazu eingeladen wurden, die Befragung im Hinblick auf politische oder rechtliche Hindernisse, die eine internationale Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung verhindern könnten, zu beantworten. Die Ergebnisse der Befragung sind in Anlage II dieses Dokuments wiedergegeben.

Antworten auf die Befragung gingen von folgenden 43 UPOV-Mitgliedern ein:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Albanien | Dominikanische Republik | Jordanien | Polen |
| Australien | Ecuador | Kenia | Republik Moldau |
| Österreich | Ägypten | Litauen | Rumänien |
| Belarus | Estland | Mexiko | Serbien |
| Bolivien (Plurinationaler Staat) | Europäische Union | Montenegro | Südafrika |
| Brasilien | Frankreich | Marokko | Schweiz |
| Kanada | Ghana | Niederlande | Tunesien |
| Chile | Ungarn | Neuseeland | Vereinigtes Königreich |
| China | Irland | Norwegen | Vereinigte Republik Tansania |
| Kroatien | Israel | Oman | Vereinigte Staaten von Amerika |
| Dänemark | Japan | Panama |  |

Die wichtigsten Erkenntnisse lauten wie folgt:

## Verwendung von DUS-Prüfungsberichten von anderen Verbandsmitgliedern:

1. Alle Befragten verwenden DUS-Prüfungsberichte von anderen Verbandsmitgliedern, mit Ausnahme eines Befragten (42 von 43 Mitgliedern).
2. 70% der Befragten verwenden DUS-Prüfungsberichte von anderen Verbandsmitgliedern nicht routinemäßig (30 Antworten):
   1. 42% der Befragten sind verpflichtet, DUS-Prüfungen für Anmeldungen durchzuführen (18 Antworten) und würden DUS-Prüfungsberichte von anderen UPOV-Mitgliedern nur unter bestimmten Voraussetzungen verwenden (17 Antworten); und
   2. 28% der Befragten verwenden DUS-Prüfungsberichte von anderen Verbandsmitgliedern nur innerhalb eines regionalen gesetzlichen Rahmens (12 Antworten).

## Voraussetzungen für die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten von anderen Verbandsmitgliedern:

1. Voraussetzungen für die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten von anderen Verbandsmitgliedern:
2. 58% der Befragten haben Voraussetzungen für die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten von anderen Verbandsmitgliedern (25 Antworten). Von diesen gaben 48% (12 Antworten) an, dass die Anforderungen in Form von Rechtsvorschriften festgelegt seien. Die restlichen 13 Befragten haben Voraussetzungen, die in Verordnungen, administrativen Verfahren, internen Richtlinien, in der Amtspraxis oder in Anleitungen festgelegt seien.
3. Formelle Vereinbarung:
   1. 20% der Befragten verlangen eine formale Vereinbarung für die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten von anderen Verbandsmitgliedern (9 Antworten).
   2. Von den 9 Befragten, die eine formelle Vereinbarung für die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten von anderen Verbandsmitgliedern verlangen, gaben 4 an, dass die Anforderungen in Form von Rechtsvorschriften festgelegt seien (9 Antworten). Bei den restlichen 5 Befragten sind diese Anforderungen in Form von administrativen Verfahren festgelegt.
4. Prüfungsrichtlinien:
5. 70% der Befragten verlangen für die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten von anderen Verbandsmitgliedern, dass die Sortenbeschreibungen mit den Merkmalen in den UPOV-Prüfungsrichtlinien übereinstimmen.
6. 53% der Befragten verlangen für die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten von anderen Verbandsmitgliedern, dass die Sortenbeschreibungen mit den Merkmalen ihrer eigenen Prüfungsrichtlinien übereinstimmen.
7. Verwendung des Geländes von Züchtern:
   1. 30% der Befragten würden die DUS-Prüfungsberichte von anderen UPOV-Mitgliedern nicht verwenden, wenn die Prüfung auf dem Gelände der Züchter stattfindet. 44% der Befragten würden die DUS-Prüfungsberichte von anderen UPOV-Mitgliedern, die auf dem Gelände des Züchters durchgeführt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen verwenden. Die restlichen 26% der Befragten würden die DUS-Prüfungsberichte von anderen UPOV-Mitgliedern, die auf dem Geländes des Züchters durchgeführt wurden, ohne bestimmte Voraussetzungen verwenden.
   2. Von den 32 Befragten, die erklärten, dass sie DUS-Prüfungsberichte von anderen Verbandsmitgliedern, die auf dem Gelände des Züchters durchgeführt wurden, nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen verwenden, gaben 47% an, dass die Gründe für die Nichtanerkennung oder die Voraussetzungen für die Verwendung dieser Berichte in Rechtsvorschriften festgelegt seien. Die restlichen 53% gaben an, dass diese in Form von Verordnungen oder administrativen Verfahren festgelegt seien.
8. Anforderungen an das Vermehrungsmaterial:
   1. Praktisch die Hälfte der Befragten (49%) akzeptieren keine phytosanitären Probleme, welche die Einreichung von Vermehrungsmaterial als Grundlage zur Verwendung von DUS-Prüfungsberichten von anderen Verbandsmitgliedern verhindern oder verzögern.
   2. Unter den Befragten, welche die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten nicht akzeptieren, wenn die Antragsteller aufgrund phytosanitärer oder sonstiger damit verbundener Probleme kein Pflanzenmaterial einreichen können, gaben einige in den Bemerkungen an, dass sie ein Muster des Vermehrungsmaterials verlangen, bevor sie das Recht einräumen.

## Hauptgründe für die Nichtverwendung von DUS-Prüfungsberichten von anderen Verbandsmitgliedern:

Auf Grundlage der Befragung und der wichtigsten Erkenntnisse, die in Absatz 10 zusammengefasst sind, wurden folgende Hauptgründe für die Nichtverwendung von DUS-Prüfungsberichten von anderen Verbandsmitgliedern ermittelt:

1. Politische Entscheidung, die heimische Kapazität für die DUS-Prüfung zu erhalten (70% der Antworten).
2. Vollständigkeit und Relevanz der Sortensammlungen.
3. Umwelteinfluss auf die Merkmalsausprägung.
4. Im Prüfungsbericht fehlen Informationen, um dessen Verwendung in einigen Fällen zu ermöglichen (z. B. Grundlage für die Unterscheidung der ähnlichsten Sorten; allgemein bekannte Sorten im gleichen Anbauversuch; fehlende UPOV- oder nationale Merkmale in den Prüfungsrichtlinien der Sortenbeschreibung) (70% der Antworten).
5. Verwendung des Geländes der Züchter (30% der Antworten).

# IV. mögliche massnahmen zur Verbesserung der Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit

Gemäß den Erkenntnissen der Befragung (vergleiche Abschnitt III) werden folgende möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit vorgeschlagen:

1. Umwelteinfluss bei der Merkmalsausprägung: Veranstaltungen organisieren, um zu erklären, wie DUS-Prüfungen den Umwelteinfluss auf die Ausprägungstypen berücksichtigen und warum es nicht notwendig ist, DUS-Anbauprüfungen bei jedem einzelnen UPOV-Mitglied durchzuführen;
2. Vollständigkeit und Relevanz der Sortensammlungen: Veranstaltungen organisieren, um aufzuzeigen, wie UPOV-Mitglieder mit den Risiken in Zusammenhang mit unvollständigen Sammlungen allgemein bekannter Sorten umgehen (Dokument TGP/4 „Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen“);
3. Überarbeitung von Dokument TGP/5, Abschnitt 6: „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“ zur Bereitstellung von Informationen über: allgemein bekannte Sorten, die im selben Anbauversuch angebaut werden und/oder auf andere Weise bei der DUS-Prüfung geprüft werden; und/oder andere Faktoren, die von den UPOV-Mitgliedern verlangt werden, um Prüfungsberichte von anderen UPOV-Mitgliedern zu verwenden;
4. Phytosanitäre Probleme, welche die Einreichung von Vermehrungsmaterial verhindern oder verzögern: Information in Dokument UPOV/INF/15 „Anleitung für Verbandsmitglieder“ hinzufügen, um vorzuschlagen, die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten von anderen UPOV-Mitgliedern zu prüfen, wenn aufgrund phytosanitärer Probleme die Einreichung von Vermehrungsmaterial verhindert oder verzögert wird; und
5. Informationen über Vereinbarungen für Prüfungen auf dem Gelände der Züchter verbessern:
   1. Die Vereinbarungen werden von der mit der Erteilung von Züchterrechten beauftragten Behörde festgelegt (Behörde) und DUS-Entscheidungen werden immer von der Behörde getroffen;
   2. Erhalt der Unabhängigkeit bei DUS-Prüfungen und Vermeidung von Interessenkonflikten;
   3. Politische Entscheidungsträger von UPOV-Mitgliedern und Beobachter zu Sitzungen oder Seminaren bei den UPOV-Mitgliedern einladen, welche die DUS-Prüfungen auf dem Gelände der Züchter durchführen, um den Austausch von Informationen zu erleichtern und den Besuch ihres Prüfungsgeländes zu ermöglichen.

*Der TC wird ersucht, die in diesem Dokument dargelegten Entwicklungen zur Kenntnis zu nehmen.*

*Der CAJ wird ersucht,*

1. *die Antworten auf die Befragung von Verbandsmitgliedern im Hinblick auf politische oder rechtliche Hindernisse, die eine internationale Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung verhindern könnten, wie in Anlage II dieses Dokuments dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen; und*
2. *die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Möglichkeiten für internationale Zusammenarbeit, wie in Absatz 13 dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen.*

[Anlage I folgt]

HINTERGRUND

Technischer Ausschuss

1. Der TC prüfte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung[[3]](#footnote-4) die Ergebnisse der Erörterungen in den TWP über technische Belange, welche die Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung verhindern und wie diese beseitigt werden könnten (vergleiche Dokument TC/55/10 „Bericht“, Absätze 19 bis 26). Der TC vereinbarte auf seiner sechsundfünfzigsten Tagung[[4]](#footnote-5), die Entwicklung eines Pakets kompatibler IT-Instrumente vorzuschlagen, um die technischen und damit verbundenen administrativen Fragen, die eine Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung verhinderten, mit den folgenden Elementen anzugehen (vergleiche Dokument TC/56/22 „Ergebnisse der Prüfung von Dokumenten auf dem Schriftweg“, Absatz 41):
   1. Plattform für:
      1. Austausch bestehender DUS-Berichte für:
         1. UPOV-Mitglieder, um gegebenenfalls vorhandene DUS-Berichte zu versenden und zu erhalten und die Zahlung zu veranlassen
         2. Antragsteller auf Erteilung von Züchterrechten, um die Verwendung bestehender DUS-Berichte zu beantragen und gegebenenfalls Zahlungen zu leisten
      2. UPOV-Mitglieder, um ihre dokumentierten DUS-Verfahren und Informationen über ihre Qualitätsmanagementsysteme anderen Verbandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen
   2. Instrument zur Bereitstellung von Informationen über die Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung zwischen UPOV-Mitgliedern und Antragstellern auf Erteilung von Züchterrechten in einer nutzerfreundlichen Form unter Verwendung von in der GENIE Datenbank enthaltenen Informationen
   3. Modul für UPOV-Mitglieder zur Verwendung der webbasierten TG-Mustervorlage und der Datenbank mit Merkmalen zur Erstellung von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden (IATG) in deren Sprache
   4. Plattform für Datenbanken von UPOV-Mitgliedern mit Informationen zu Sortenbeschreibungen

Verwaltungs- und Rechtsausschuss

1. Der CAJ nahm auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung[[5]](#footnote-6) die vom TC vereinbarten Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung zur Kenntnis (vergleiche Dokument CAJ/77/10 „Bericht“, Absätze 13 bis 15).
2. In Beantwortung des Gesuchs des TC ersuchte der CAJ das Verbandsbüro, ein Dokument zur Prüfung auf seiner achtundsiebzigsten Tagung betreffend die folgenden politischen oder rechtlichen Hindernisse, die der TC als die internationale Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung verhindernd ermittelt hatte, sowie mögliche Maßnahmen zur Beseitigung dieser Hindernisse zu erstellen:

i) Erfordernis einer formellen Vereinbarung für die Zusammenarbeit;

ii) Verpflichtung zur Durchführung der DUS-Prüfung durch die Behörde, die die Rechte erteilt;

iii) Nichtanerkennung von züchterbasierten DUS-Prüfungsberichten;

iv) Wunsch der Züchter, bestehende DUS-Berichte zu verwenden (oder nicht);

1. Der CAJ vereinbarte auf seiner achtundsiebzigsten Tagung[[6]](#footnote-7) die folgenden Maßnahmen, um politische oder rechtliche Hindernisse zu beseitigen, die der TC als die internationale Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung verhindernd ermittelt hatte (vergleiche Dokument CAJ/78/13 „Bericht“, Absatz 43):

a) Befragung der Verbandsmitglieder zu politischen oder rechtlichen Hindernissen, die die internationale Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung verhindern könnten;

b) Erläuterungen zu Artikel 12 des UPOV-Übereinkommens („Prüfung des Antrags“) erarbeiten; und

c) Züchterorganisationen ersuchen, Fragen bezüglich des Wunsches der Züchter, bestehende DUS-Berichte zu verwenden (oder nicht) zu klären.

### Befragung der Verbandsmitglieder zu politischen oder rechtlichen Hindernisse, die die internationale Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung verhindern könnten

1. Der CAJ vereinbarte auf seiner achtundsiebzigsten Tagung[[7]](#footnote-8), mögliche „Anleitung, um Verbandsmitglieder zu ermutigen, auf freiwilliger Basis DUS-Prüfungsberichte zu übernehmen, wenn die Antragsteller aufgrund phytosanitärer oder sonstiger damit verbundener Probleme kein Pflanzenmaterial einreichen könnten, soweit dies für die betreffenden Verbandsmitglieder akzeptabel sei“ als Teil der vom CAJ in Rahmen von Dokument CAJ/78/9 „Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Prüfung“ zu vereinbarenden Arbeiten aufzunehmen (vergleiche Dokument CAJ/78/13 „Bericht“, Absatz 39).
2. Auf seiner neunundsiebzigsten Tagung[[8]](#footnote-9) billigte der CAJ die für die Befragung von Verbandsmitgliedern vorgeschlagenen Fragen im Hinblick auf Informationen über politische oder rechtliche Hindernisse, die eine internationale Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung verhindern könnten, mit folgender zusätzlicher Frage am Schluss: „Gibt es Entwicklungen, die die Akzeptanz von DUS-Berichten in Zukunft erhöhen würden?“ (vergleiche Dokument CAJ/79/11 „Bericht“, Absatz 58).
3. Am 2. Juni 2023 versandte das Verbandsbüro das Rundschreiben E-23/091, in dem die Verbandsmitglieder dazu eingeladen wurden, die Befragung im Hinblick auf politische oder rechtliche Hindernisse, die eine internationale Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung verhindern könnten, zu beantworten. Die Ergebnisse der Befragung sind in Anlage II zu diesem Dokument wiedergegeben.
4. Antworten auf die Befragung gingen von folgenden 43 Verbandsmitgliedern ein:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Albanien | Dominikanische Republik | Jordanien | Polen |
| Australien | Ecuador | Kenia | Republik Moldau |
| Österreich | Ägypten | Litauen | Rumänien |
| Belarus | Estland | Mexiko | Serbien |
| Bolivien (Plurinationaler Staat) | Europäische Union | Montenegro | Südafrika |
| Brasilien | Frankreich | Marokko | Schweiz |
| Kanada | Ghana | Niederlande | Tunesien |
| Chile | Ungarn | Neuseeland | Vereinigtes Königreich |
| China | Irland | Norwegen | Vereinigte Republik Tansania |
| Kroatien | Israel | Oman | Vereinigte Staaten von Amerika |
| Dänemark | Japan | Panama |  |

### Information der Züchterorganisationen bezüglich des Wunsches der Züchter, bestehende DUS-Berichte zu verwenden bzw. nicht zu verwenden

1. Der CAJ nahm die Antworten der Züchterorganisationen auf das Ersuchen, die Fragen bezüglich des Wunsches der Züchter, bestehende DUS-Berichte zu verwenden bzw. nicht zu verwenden, zu klären, wie in Dokument CAJ/79/7 Add. „Ergänzung zu: „Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Prüfung“ dargelegt, auf seiner neunundsiebzigsten Tagung[[9]](#footnote-10)8 zur Kenntnis. Der CAJ vereinbarte, wichtige Angelegenheiten mit Informationen der Umfrage von Verbandmitgliedern zur Prüfung durch den CAJ auf seiner achtzigsten Tagung zu integrieren (vergleiche Dokument CAJ/79/11 „Bericht“, Absatz 59).

### Erläuterungen zu Artikel 12 des UPOV-Übereinkommens („Prüfung des Antrags“);

1. Der CAJ vereinbarte auf seiner neunundsiebzigsten Tagung[[10]](#footnote-11)8, die Ausarbeitung der Erläuterungen zu Artikel 12 des UPOV-Übereinkommens („Prüfung des Antrags”) zu vertagen, bis Informationen über die Befragung der Verbandsmitglieder und der Züchterorganisationen verfügbar seien und vom CAJ geprüft worden seien (vergleiche Dokument CAJ/79/11 „Bericht“, Absatz 60).

[Anlage II folgt]

BEFRAGUNG DER Verbandsmitglieder im Hinblick auf Informationen über politische oder rechtliche Hindernisse, die eine internationale Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung verhindern könnten

**1. Ist die Behörde, die mit der Erteilung von Züchterrechten in Ihrem Land/Ihrer Organisation beauftragt ist, dazu verpflichtet, die DUS-Prüfung für alle Anträge durchzuführen?**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Antwort | Anteil in Prozent | Anzahl Stimmen |
| Ja | 42% | 18 |
| Nein | 58% | 25 |
|  | Insgesamt | 43 |

**1.1. Bitte geben Sie an, wo die Verpflichtung, die DUS-Prüfung für alle Pflanzen durchzuführen, festgeschrieben ist:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Antwort | Anteil in Prozent | |
| a. Rechtsvorschriften | 72% | |
| b. Verordnungen | 56% | |
| c. Administrative Verfahren | 11% | |
| d. Sonstige | 0% | |
| Antworten insgesamt | | 18 |

**Bemerkungen:**

|  |
| --- |
| Antwort |
| Sortenschutzgesetz und –verordung der Vereinigten Staaten. |
| La Ley 19342 establece que el Comité Calificador de Variedades ordena al SAG que realice las pruebas y ensayos de DHE |
| Das neue Sortenrechtsgesetz 2022 verlangt einen Anbauversuch für die DUS-Bestimmung. Da der Ort des Anbauversuchs nicht im Gesetz festgelegt ist, sind Anbauversuche in anderen Behörden gestattet. |
| „Die DUS-Prüfung durchzuführen“ bedeutet für uns, jemanden damit zu beauftragen oder diese zu übernehmen. Wir führen die DUS-Prüfung insofern nicht selbst durch, als es sich bei INOV um eine administrative Behörde handelt. |
| RICHTLINIE DES RATES 2002/53/EU |
| tenemos la Ley 63 de 5 de octubre de 2012 que reforma artículos de la Lay 23 de 1997 |

**2. Verlangt Ihr Land/Ihre Organisation eine formelle Vereinbarung für die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten von anderen Verbandsmitgliedern?**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Antwort | Anteil in Prozent | Anzahl Stimmen |
| Ja | 21% | 9 |
| Nein | 79% | 34 |
|  | Insgesamt | 43 |

**2.1. Bitte geben Sie an, wo die Anforderung einer formellen Vereinbarung für die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten von anderen Verbandsmitgliedern festgeschrieben ist:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Antwort | Anteil in Prozent | Anzahl Stimmen |
| a. Rechtsvorschriften | 44% | 4 |
| c. Administrative Verfahren | 78% | 7 |

**Bemerkungen:**

|  |
| --- |
| Antwort |
| Loi N°42 du 99 sur les semences et plants et obtentions végétales |
| Irland ist ein beauftragtes DUS-Prüfungsamt des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO). Das CPVO verfügt über formelle Vereinbarungen mit andern UPOV-Mitgliedern im Hinblick auf die gemeinsame Verwendung von DUS-Prüfungsberichten (Kooperationsvereinbarungen). |
| Einzelheiten sind in einem administrativen Umsetzungsverfahren dargelegt. |
| Albanische Rechtsvorschrift Nr.: 10416 dt 07.04.2011, neni 33, pika 2. |

**3. Gibt es in Ihrem Land/Ihrer Organisation Anforderungen für die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten eines anderen Verbandsmitglieds?**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Antwort | Anteil in Prozent | Anzahl Stimmen |
| Ja | 58% | 25 |
| Nein | 42% | 18 |
|  | Insgesamt | 43 |

**3.1. Bitte geben Sie die Anforderungen für die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten eines anderen Verbandsmitglieds an:**

|  |
| --- |
| Das Sortenschutzamt der Vereinigten Staaten verlangt einen zusätzlichen Züchtungsverlauf, eine Erklärung über die Unterscheidbarkeit, und für einige Pflanzen zusätzliche Merkmale, die nicht immer in einem DUS-Bericht aus einem anderen Land enthalten sind. Dies wird von Fall zu Fall entschieden. |
| Es gibt eine Reihe von Punkten, die das Amt für geistiges Eigentum Australiens berücksichtigt, wenn es feststellt, ob die in einem ausländischen DUS-Bericht bereitgestellten Informationen die gesetzlichen Anforderungen Australiens erfüllen. Das australische Züchterrechtsgesetz von 1994 schreibt folgendes vor: - Gemäß Abschnitt 34 Absatz 4 Buchstabe a) ist eine ausführliche Beschreibung der Sorte, auf die sich der Antrag bezieht, einzureichen und dieser muss „Angaben über die Merkmale enthalten, die die Sorte von anderen Pflanzensorten unterscheiden, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist“; - gemäß Abschnitt 38 des australischen Züchterrechtsgesetzes von 1994 wird nicht davon ausgegangen, dass die Sorte ein bestimmtes Merkmal aufweist, es sei denn, dass Unterabschnitt 2), 3), 4) oder 5) auf die Sorte zutrifft. Unterabschnitt (4) besagt: 4) Dieser Unterabschnitt ist auf die betreffende Sorte anwendbar, wenn der Registerbeamte überzeugt ist, dass:   a) eine außerhalb Australiens durchgeführte Anbauprüfung der Sorte gezeigt hat, dass die Sorte das besondere Merkmal aufweist, und  b) diese Anbauprüfung der Sorte einer Anbauprüfung der Sorte in Australien gleichwertig ist. Es folgen einige Szenarien, in denen wir die Durchführung einer australischen Prüfung verlangen können: Szenario 1 Der DUS-Bericht aus Übersee stellt keine Auskünfte über allgemein bekannte Sorten bereit, oder wenn doch, gibt er nicht die spezifischen Merkmale an, die die Kandidatensorte von jeder der allgemein bekannten Sorten unterscheiden. In diesem Szenario könnte auf der Grundlage dieses Berichts keine Beschreibung vorgelegt werden, die die Einzelheiten der Merkmale, die die Sorte von anderen allgemein bekannten Sorten unterscheiden, ausweisen könnte. Selbst wenn behauptet würde, dass sich die Art signifikant von allen anderen Sorten unterscheidet, müsste in Australien immer noch die ähnlichste allgemein bekannte Sorte ermittelt werden. Szenario 2 Der Bericht aus Übersee gibt an, dass die Kandidatensorte und die allgemein bekannten Sorten nicht in derselben Anbauprüfung angebaut wurden; stattdessen werden frühere Deskriptoren verwendet, um die Sorten zum Zwecke der Feststellung der Unterscheidbarkeit zu vergleichen. Dies kann zulässig sein, wenn Australien sicher sein kann, dass die verschiedenen Anbauprüfungen, auf denen die Beschreibungen basieren, unter identischen Bedingungen durchgeführt wurden. Doch selbst wenn die Versuche unter kontrollierten Bedingungen durchgeführt wurden, könnte es Unterschiede bei den Einflussfaktoren geben wie geringfügige Veränderungen des Bodens, der Temperatur, der Beleuchtung usw. Daher würde Australien in der Regel verlangen, dass die allgemein bekannte Sorte und die Kandidatensorte im selben Anbauversuch geprüft wurden. In beiden Szenarien, 1 und 2, würden wir weitere Informationen von der überseeischen Behörde einholen, um zu bestätigen, ob die ähnlichste allgemein bekannte Sorte in dem Versuch verwendet wurde. Wenn wir überzeugt sind, dass es genügend Beweise dafür gibt, dass die Kandidatensorte nachweislich Merkmale aufweist, die sich von einer im selben Anbauversuch angebauten Vergleichssorte unterscheiden, können wir den australischen Antrag möglicherweise unter Verwendung der Daten aus Übersee weiter bearbeiten. Szenario 3 Möglichkeit, dass einige Sorten bei der Prüfung unter verschiedenen Umweltbedingungen unterschiedliche Merkmale ausprägen. Es kann vorkommen, dass aufgrund von Umweltfaktoren eine Anbauprüfung an einem anderen Standort nicht als gleichwertig mit einer Anbauprüfung der Sorte in Australien betrachtet wird. Für Szenario 3 würden wir wahrscheinlich vom Antragsteller verlangen, dass er mindestens einen Überprüfungsanbau in Australien durchführt, um zu bestätigen, dass das Unterscheidungsmerkmal unter australischen Bedingungen stabil ausgeprägt ist. |
| Der DUS-Bericht wird für zwei Zwecke verwendet, nämlich für den Schutz oder den Schutz und die Nationale Liste. Nationale Liste zum Zweck der lokalen Saatgutproduktion. Der Umwelteinfluss auf die Merkmalsausprägung wird dabei berücksichtigt. |
| Die Prüfstelle muss anerkannt sein und die Prüfung gemäß den UPOV-Richtlinien durchgeführt werden. |
| Wir können Berichte übernehmen, wenn wir die DUS-Prüfungen für eine bestimmte Pflanze nicht selbst durchführen oder wenn ein früherer Antrag in einem anderen Land gestellt wurde, wir aber die DUS-Prüfung für diesen Antrag durchgeführt haben. DUS-Berichte können nur von den vom CPVO beauftragten Prüfungsämtern übernommen werden. |
| Bei der technischen Prüfung kann die Staatskommission die Ergebnisse von Anbauprüfungen verwenden, die bereits von einer zuständigen Behörde eines UPOV-Mitgliedstaates durchgeführt wurden oder werden und vom Antragsteller mit Zustimmung und unter den von dieser zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen vorgelegt wurden. |
| 1. Belarus verwendet DUS-Prüfungsberichte eines anderen UPOV-Mitglieds, wenn die beauftragte Organisation die aktuellen UPOV-Prüfungsrichtlinien verwendet; 2. Belarus verwendet DUS-Berichte für alle Arten und Gattungen mit Ausnahme der Liste in Tabelle 1 Lateinische Bezeichnungen Latin Triticum aestivum L. emend Fiori et Paol. Triticum durum Desf. Secale cereale L. xTriticosecale Wittm. Hordeum vulgare L. sensu lato Fagopyrum esculentum Moench Zea mays L. Avena nuda L. Avena sativa L. Pisum sativum L. sensu lato Lupinus luteus L. Lupinus angustifolius L. Glycine max (L.) Merr. Cucumis sativus L. Brassica oleracea L. var. capitata L. f. alba DC. Brassica oleracea L. var. capitata L.f. rubra (L.) Thell. Brassica oleracea L. var. sabauda L. Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. botrytis Brassica oleracea L. var. cymosa Duch. Brassica oleracea L. var. gemmifera DC. Brassica oleracea L. var. gongylodes L. Brassica pekinensis (Lour.) Rupr. Allium cepa L. Daucus carota L. Capsicum annuum L. Petroselinum crispum (Mill.) Nyman ex A. W. Hill Raphanus sativus L. Brassica rapa L. Lactuca sativa L. Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. conditiva Alef. Solanum lycopеrsicum L. Cucurbita pepo L. Anethum graveolens L. Phaseolus L. Allium sativum L. Solanum tuberosum L. sensu lato Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. alba DC. Linum usitatissimum L. Brassica napus L. ssp. oleifera (Metzg.) Sinsk Brassica campestris L. ssp. campestris Fragaria L. Ribes rubrum L. Ribes nigrum L. 3. Belarus verwendet DUS-Berichte, wenn alle Merkmale aus der Merkmalstabelle der UPOV-Prüfungsrichtlinien bestimmt werden. |
| Der Link bietet Zugang zu Informationen, wie über die Verwendung ausländischer Prüfungsberichte entschieden wird. https://www.iponz.govt.nz/about-ip/pvr/technical-guidance/current/use-of-foreign-test-reports-for-dus-testing-in-new-zealand/ |
| Die von der Behörde, die die DUS-Prüfung durchführte, geprüften Merkmale müssen dieselben Merkmale sein wie in der nationalen Prüfungsrichtlinie. |
| Wir verlangen eine Beauftragung für die betreffenden Arten. |
| - Größe der Sortensammlungen, - Erfahrung des Prüfungsamtes, das heißt, Anzahl Dateien, die vom Prüfungsamt für die besage Art bereits studiert wurden. |
| DUS-Prüfungsberichte gemäß Anforderungen des CPVO |
| Die Ergebnisse der von einer ausländischen zuständigen Behörde durchgeführten können mit Zustimmung dieser Behörde berücksichtigt werden. |
| Nur für EU-Mitgliedstaaten |
| Wir akzeptieren nur DUS-Prüfungsberichte aus anderen EU-Mitgliedstaaten, und das Prüfungsamt muss vom CPVO für die Durchführung von DUS-Prüfungen zugelassen sein. |
| Das Züchterrecht wird erteilt, wenn die Sorte neu, unterscheidbar, homogen und beständig ist. |
| Es muss eine Kooperationsvereinbarung (MOC) zwischen dem CPVO und dem anderen UPOV-Mitglied bestehen. |
| DUS-Berichte können nur von einem vom CPVO beauftragten Prüfungszentrum erworben werden. |
| Sollten von der Regierung genehmigt werden. |
| Die Prüfungsergebnisse müssen von Amt zu Amt angefordert werden. |
| Die Erfüllung bestimmter administrativer und technischer Qualitätsanforderungen muss sichergestellt werden. Das andere UPOV-Mitglied muss insbesondere Informationen über die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Integrität der mit der DUS-Prüfung beauftragten Einrichtung, Informationen über Einrichtungen und Ausrüstungen sowie über die Erfahrung mit den betreffenden Arten vorlegen. Außerdem werden die bestehenden technischen Richtlinien und die Art und Weise, wie die technische Prüfung durchgeführt wird, die Anforderungen an die Einreichung von Pflanzenmaterial, Informationen über die bestehende Vergleichssortensammlung (Form, Größe, Erhaltung, Zusammensetzung, Kriterien für die Aufnahme von Sorten in die Sammlung) und das Verfahren für die Auswahl der in der Anbauprüfung anzubauenden Vergleichssorten vorgelegt. Die vorgelegten Informationen werden bewertet, und die Entscheidung, DUS-Berichte eines anderen UPOV-Mitglieds zu verwenden, muss vom Überwachungsorgan gebilligt werden. |
| 1. DUS-Bewertungen müssen gemäß den UPOV-Prüfungsrichtlinien durchgeführt werden. 2. Vorgeschriebene Zahlungen an die Prüfungsbehörde. |
| Das Gesetz über Züchterrechte ermächtigt das norwegische Sortenamt zu entscheiden, ob Sorten, die bereits in einem anderen Land auf DUS geprüft wurden:  1. erneut geprüft werden sollen, 2. nur teilweise erneut geprüft werden oder, 3. nicht erneut geprüft werden soll (Annahme des DUS-Prüfungsberichts des ersten Landes). |
| 1. Die Ergebnisse müssen von der zuständigen Behörde eines UPOV-Mitgliedstaates vorgelegt werden.  2. Die Ergebnisse müssen mit der DUS-Prüfungsrichtlinie der UPOV oder in Ausnahmefällen mit der nationalen Richtlinie eines UPOV-Mitgliedstaates übereinstimmen.  3. Die Ergebnisse sollten dem UPOV-Berichtsformular für die technische Prüfung entsprechen. |
| Es gibt keine spezifischen Kriterien für die Annahme von DUS-Berichten aus Übersee. In der Praxis gibt es Raum für die Annahme von DUS-Berichten für seltene Pflanzengattungen oder -arten, die in unserem Land nicht gezüchtet wurden, um die Belastung der Prüfungseinrichtungen und der Prüfung zu verringern. Für Pflanzengattungen oder -arten der entsprechenden Sorte, die auch in unserem Land gezüchtet werden, werden ausländische DUS-Berichte im Prinzip nicht akzeptiert. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass unser Land die Annahme eines DUS-Berichts für eine ausländische Sorte in Erwägung zieht, wenn das Land der Gegenpartei die Annahme eines DUS-Berichts für die in diesem Land angebaute Sorte erwägt. In einem solchen Fall müsste unser Land prüfen, ob der DUS-Bericht für diese bestimmte Sorte eine Bewertung der in unserer nationalen TG aufgrund des UPOVTG für die Art gezeigten Merkmale, die Auswirkungen auf die Ausprägung der Merkmale und auf die Vergleichssammlung aufgrund des Unterschieds zwischen unserem Land und dem Ort, an dem die Anbauprüfungen des Berichts durchgeführt wurden, sowie den Entwicklungsgrad der Sorte in unserem Land durchgeführt wurde, um zu entscheiden, ob der DUS-Bericht akzeptiert werden soll. |

**3.2. Bitte geben Sie an, wo die Anforderungen für die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten eines anderen Verbandsmitglieds festgeschrieben sind:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Antwort | Anteil in Prozent | Anzahl Stimmen |
| a. Rechtsvorschriften | 48% | 12 |
| b. Verordnungen | 32% | 8 |
| c. Administrative Verfahren | 40% | 10 |
| d. Sonstige | 12% | 3 |

|  |  |
| --- | --- |
| d. Sonstige | Anzahl Stimmen |
| Interne Richtlinien | 1 |
| Keine | 1 |
| Amtspraxis oder Anleitungen | 1 |
| Insgesamt | 3 |

**Bemerkungen:**

|  |
| --- |
| Die Anforderungen sind Teil der internen Richtlinien, sie sind nicht genau festgelegt und werden je nach Sorte und Anwendung ausgelegt. |
| Die oben genannte Anforderung ist in den DUS-Protokollen festgehalten, die auf einer Regierungswebsite veröffentlicht werden. |
| Siehe Spezifikationen unter 3.1 |
| In der Regel akzeptiert das norwegische Sortenamt den DUS-Prüfungsbericht eines anderen UPOV-Mitglieds. Norwegen führt keine DUS-Prüfungen mehr durch, wir verlassen uns auf die Annahme von DUS-Prüfungsberichte anderer Länder. |
| Dies ist nirgends vorgeschrieben. Wir haben keine konkrete Richtlinie für die Annahme ausländischer DUS-Berichte. |

**4. Übernimmt Ihr Land/Ihre Organisation DUS-Prüfungsberichte, bei denen die Sortenbeschreibungen nicht mit den Merkmalen der UPOV-Prüfungsrichtlinien übereinstimmen?**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Antwort | Anteil in Prozent | Anzahl Stimmen |
| Ja | 30% | 13 |
| Nein | 70% | 30 |
|  | Insgesamt | 43 |

**Bemerkungen:**

|  |
| --- |
| Das Sortenschutzamt der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Merkmale der UPOV-Prüfungsrichtlinien für alle ungeschlechtlich vermehrten Sorten und die meisten Saatgutsorten mit Ausnahme der in Frage 7 unten aufgeführten 27 Sorten angenommen. Einen DUS-Prüfungsbericht zu übernehmen, der die UPOV-Prüfungsrichtlinien nicht befolgt, wäre nicht möglich. |
| Australien wird die Übernahme von Berichten in Betracht ziehen, wenn: a. die Anbauprüfung von einem Verbandsmitglied unter Verwendung der technischen Richtlinien der UPOV für die DUS-Prüfung durchgeführt wird; oder b. die Anbauprüfung von einem Verbandsmitglied unter Verwendung seiner harmonisierten nationalen technischen Protokolle für die DUS-Prüfung durchgeführt wird; oder c. die Anbauprüfung von einem Nicht-Verbandsmitglied unter Verwendung von Prüfungsprotokollen durchgeführt wird, die mit den technischen Standardrichtlinien der UPOV für die DUS-Prüfung harmonisiert sind. |
| Ja. Wenn das CPVO die Prüfungsrichtlinien ändert/abändert. |
| Der Bericht wird anhand der UPOV-Prüfungsrichtlinien validiert. |
| Meistens besteht eine Übereinstimmung. |
| Im Allgemeinen nicht. Es könnte jedoch der Fall sein, wenn für eine bestimmte Pflanze keine UPOV-Prüfungsrichtlinie verfügbar ist oder die CPVO-TP-Richtlinien in diesem Punkt abweicht. |
| Für Gattungen und Arten der Tabelle Triticum aestivum L. emend Fiori et Paol. Triticum durum Desf. Secale cereale L. xTriticosecale Wittm. Hordeum vulgare L. sensu lato Fagopyrum esculentum Moench Zea mays L. Avena nuda L. Avena sativa L. Pisum sativum L. sensu lato Lupinus luteus L. Lupinus angustifolius L. Glycine max (L.) Merr. Cucumis sativus L. Brassica oleracea L. var. capitata L. f. alba DC. Brassica oleracea L. var. capitata L.f. rubra (L.) Thell. Brassica oleracea L. var. sabauda L. Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. botrytis Brassica oleracea L. var. cymosa Duch. Brassica oleracea L. var. gemmifera DC. Brassica oleracea L. var. gongylodes L. Brassica pekinensis (Lour.) Rupr. Allium cepa L. Daucus carota L. Capsicum annuum L. Petroselinum crispum (Mill.) Nyman ex A. W. Hill Raphanus sativus L. Brassica rapa L. Lactuca sativa L. Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. conditiva Alef. Solanum lycopеrsicum L. Cucurbita pepo L. Anethum graveolens L. Phaseolus L. Allium sativum L. Solanum tuberosum L. sensu lato Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. alba DC. Linum usitatissimum L. Brassica napus L. ssp. oleifera (Metzg.) Sinsk Brassica campestris L. ssp. campestris Fragaria L. Ribes rubrum L. Ribes nigrum L. |
| Es würde eine Konsultation mit dem Berichterstatter stattfinden, um die Gründe für die Nichtübereinstimmung mit der UPOV-Prüfungsrichtlinie zu verstehen. Die Entscheidung wird auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Erörterungen getroffen. |
| Zunächst muss das technische Protokoll des CPVO verwendet werden. Falls kein technisches Protokoll des CPVO verfügbar ist, müssen die UPOV-Prüfungsrichtlinien verwendet werden. |
| Dies geschieht durch die Wiederholung der Prüfung in den Forschungszentren, die unter der Aufsicht des zugelassenen Ausschusses für die Durchführung der UPOV-Prüfungen stehen, und der Erstellung des technischen Berichts durch das vom Ausschuss beauftragte technische Team. |
| Bis anhin ist uns kein solcher Fall bekannt. |
| In der Praxis hat sich dieser Fall noch nicht ergeben. |
| Das Ministerium kann die Ergebnisse der technischen Prüfung (DUS-Prüfung) einer Sorte verwenden, die in einem anderen UPOV-Mitglied erzielt wurde. Nur für den Fall, dass es keine UPOV-Prüfungsrichtlinien für bestimmte Pflanzenarten gibt, werden wir die DUS-Prüfung und die mit anderen Prüfungsrichtlinien erstellte Sortenbeschreibung akzeptieren. |
| Ja, aber nur, wenn es berechtigte Gründe gibt, warum bestimmte Merkmale nicht erfasst werden; die Merkmale mit Sternchen sollten jedoch immer übereinstimmen. |
| Südafrika führt die DUS-Prüfungen unter Anleitung der UPOV-Prüfungsrichtlinien durch und akzeptiert auch nur Sortenbeschreibungen gemäß den UPOV-Prüfungsrichtlinien. |
| Wir bestellen die DUS-Prüfungsberichte bei den zuständigen Behörden, damit wir sicher sein können, dass der Bericht korrekt erstellt wird. |
| Wir gehen davon aus, dass die CPVO-Prüfungsrichtlinien und die UPOV-Prüfungsrichtlinien übereinstimmen. |

**5. Übernimmt Ihr Land/Ihre Organisation DUS-Prüfungsberichte, bei denen die Sortenbeschreibungen nicht mit den Merkmalen der Prüfungsrichtlinien der Behörde Ihres Landes/Ihrer Organisation übereinstimmen?**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Antwort | Anteil in Prozent | Anzahl Stimmen |
| Ja | 47% | 20 |
| Nein | 53% | 23 |
|  | Insgesamt | 43 |

**Bemerkungen:**

|  |
| --- |
| Antwort |
| Das Sortenschutzamt der Vereinigten Staaten verlangt einen zusätzlichen Züchtungsverlauf, eine Erklärung über die Unterscheidbarkeit, und für einige Pflanzen zusätzliche Merkmale, die nicht immer in einem DUS-Bericht aus einem anderen Land enthalten sind. Die folgenden Arten können vom Sortenschutzamt der Vereinigten Staaten zurzeit nicht akzeptiert werden, solange sie nicht zu UPOV-Prüfungsrichtlinien konvertiert wurden: Alfalfa, Gerste, Bentgras, Bermudagras, Wiesenrispe, Blumenkohl, Mais, Baumwolle, Ackerbohne, Schwingel, Gartenbohne, Ringelblume, Zuckermelone, Hafer, Zwiebel, Erbse, Erdnuß, Kürbis, Reis, Weidelgras, Saflor, Mohrenhirse, Triticale, Vinca, Wassermelone, Weizen und Zinnie. |
| Gleiche Bemerkungen wie für Frage 6. |
| CPVO-Prüfungsrichtlinien werden akzeptiert. Falls es keine CPVO-Richtlinien gibt, werden die UPOV-Prüfungsrichtlinien akzeptiert. |
| Wenn alle Merkmale mit Sternchen bewertet wurden. |
| Wir haben keine eigenen Prüfungsrichtlinien. |
| Für Gattungen und Arten der Tabelle Triticum aestivum L. emend Fiori et Paol. Triticum durum Desf. Secale cereale L. xTriticosecale Wittm. Hordeum vulgare L. sensu lato Fagopyrum esculentum Moench Zea mays L. Avena nuda L. Avena sativa L. Pisum sativum L. sensu lato Lupinus luteus L. Lupinus angustifolius L. Glycine max (L.) Merr. Cucumis sativus L. Brassica oleracea L. var. capitata L. f. alba DC. Brassica oleracea L. var. capitata L.f. rubra (L.) Thell. Brassica oleracea L. var. sabauda L. Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. botrytis Brassica oleracea L. var. cymosa Duch. Brassica oleracea L. var. gemmifera DC. Brassica oleracea L. var. gongylodes L. Brassica pekinensis (Lour.) Rupr. Allium cepa L. Daucus carota L. Capsicum annuum L. Petroselinum crispum (Mill.) Nyman ex A. W. Hill Raphanus sativus L. Brassica rapa L. Lactuca sativa L. Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. conditiva Alef. Solanum lycopеrsicum L. Cucurbita pepo L. Anethum graveolens L. Phaseolus L. Allium sativum L. Solanum tuberosum L. sensu lato Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. alba DC. Linum usitatissimum L. Brassica napus L. ssp. oleifera (Metzg.) Sinsk Brassica campestris L. ssp. campestris Fragaria L. Ribes rubrum L. Ribes nigrum L. |
| Die Verwendung eines ausländischen Prüfungsberichts erfolgt häufig für Arten, für die es keine nationale Prüfungsrichtlinien gibt. |
| Die Ausstellung des Berichts für UPOV-Prüfungen im Sultanat Oman erfolgt ausschließlich durch den Exekutivausschuss für die Registrierung und Zulassung neuer Pflanzensorten. |
| Es handelt sich um eine konkrete Bewertung der spezifischen Abweichungen. |
| Bis anhin ist uns kein solcher Fall bekannt. |
| ALLE BASIEREN AUF DEN UPOV-PRÜFUNGSRICHTLINIEN. |
| In der Praxis hat sich dieser Fall noch nicht ergeben. |
| Das Ministerium kann die Ergebnisse der technischen Prüfung (DUS-Prüfung) einer Sorte verwenden, die in einem anderen UPOV-Mitglied erzielt wurde. Nur für den Fall, dass es keine UPOV-Prüfungsrichtlinien für bestimmte Pflanzenarten gibt, werden wir die DUS-Prüfung und die mit anderen Prüfungsrichtlinien erstellte Sortenbeschreibung akzeptieren. |
| Ja, aber nur, wenn es berechtigte Gründe gibt, warum bestimmte Merkmale nicht erfasst werden; die UPOV-Merkmale mit Sternchen sollten jedoch immer übereinstimmen. |
| Südafrika übernimmt nur dann einen DUS-Prüfungsbericht, wenn die Sortenbeschreibung den UPOV-Prüfungsrichtlinien entspricht. |
| Wir bestellen die DUS-Prüfungsberichte bei den zuständigen Behörden, damit wir sicher sein können, dass der Bericht korrekt erstellt wird. |
| Wir haben keine nationale DUS-Prüfung. |

**6. Akzeptiert Ihr Land/Ihre Organisation DUS-Prüfungsberichte, wenn die Prüfung innerhalb des Hoheitsgebiets Ihres Landes/Ihrer Organisation auf dem Gelände des Züchters durchgeführt wird?**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Antwort | Anteil in Prozent | Anzahl Stimmen |
| a. Ja, immer | 26% | 11 |
| b. Ja, unter bestimmten Voraussetzungen | 42% | 18 |
| c. Nein | 33% | 14 |
|  | Insgesamt | 43 |

**6.1. Bitte zählen Sie die Voraussetzungen für die Anerkennung von DUS-Prüfungsberichten auf, wenn die Prüfung innerhalb des Hoheitsgebiets Ihres Landes/Ihrer Organisation auf dem Gelände des Züchters durchgeführt wird:**

|  |
| --- |
| Das australische Pflanzenzüchtergesetz schreibt vor, dass für jeden Antrag eine benannte, vom Amt zugelassene Person (auch als qualifizierte Person bezeichnet) benannt wird, die: - sämtliche australischen Anbauprüfungen der betreffenden Sorte ebenfalls überprüft - eine detaillierte Beschreibung der Sorte verfasst und einreicht (auf Grundlage der Anbauprüfungsdaten aus Australien und Übersee). Wenn eine Anbauprüfung prüfungsreif ist, muss die qualifizierte Person/der Antragsteller das Büro benachrichtigen, das dann beurteilt, ob es erforderlich ist, persönlich an der Anbauprüfung teilzunehmen, um die erhobenen Daten zu überprüfen. |
| Die DUS-Prüfung auf dem Gelände der Züchter betrifft hauptsächlich Bäume und Zierpflanzen, aber die Behörde wird Daten sammeln und die Berichte analysieren. |
| 1. Die Inspektion akzeptiert DUS-Prüfungsberichte auf der Grundlage von Prüfungen, die im Hoheitsgebiet Ihres Landes/Ihrer Organisation auf dem Gelände des Züchters für Gattungen und Arten aus der nachstehenden Tabelle durchgeführt wurden. Triticum durum Desf. Secale cereale L. xTriticosecale Wittm. Hordeum vulgare L. sensu lato Fagopyrum esculentum Moench Zea mays L. Avena nuda L. Avena sativa L. Pisum sativum L. sensu lato Lupinus luteus L. Lupinus angustifolius L. Glycine max (L.) Merr. Cucumis sativus L. Brassica oleracea L. var. capitata L. f. alba DC. Brassica oleracea L. var. capitata L.f. rubra (L.) Thell. Brassica oleracea L. var. sabauda L. Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. botrytis Brassica oleracea L. var. cymosa Duch. Brassica oleracea L. var. gemmifera DC. Brassica oleracea L. var. gongylodes L. Brassica pekinensis (Lour.) Rupr. Allium cepa L. Daucus carota L. Capsicum annuum L. Petroselinum crispum (Mill.) Nyman ex A. W. Hill Raphanus sativus L. Brassica rapa L. Lactuca sativa L. Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. conditiva Alef. Solanum lycopеrsicum L. Cucurbita pepo L. Anethum graveolens L. Phaseolus L. Allium sativum L. Solanum tuberosum L. sensu lato Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. alba DC. Linum usitatissimum L. Brassica napus L. ssp. oleifera (Metzg.) Sinsk Brassica campestris L. ssp. campestris Fragaria L. Ribes rubrum L. Ribes nigrum L.. 2. Der Züchter muss die ihm von der Inspektion zur Verfügung gestellten Prüfungsrichtlinien und Vergleichssorten verwenden.  3. Die DUS-Sachverständigen der Inspektion müssen die Durchführung der DUS-Prüfung ein oder mehrere Male kontrollieren. 4. Falls Gebühren entrichtet werden. |
| Die Bedingungen werden vom Prüfer gemäß dem Prüfungsprotokoll für diese Art festgelegt und der Prüfer stellt fest, dass sie erfüllt sind. |
| Je nach Pflanze. |
| 1 - Wird angewendet, wenn es in Europa keine zuständiges Prüfungsamt gibt. 2 - Das französische Hoheitsgebiet ist mit seinen Inseln (Neukaledonien usw.) sehr spezifisch. Es ist nicht einfach, Pflanzenmaterial nach Europa zu schicken; es ist nicht einfach, einen kompetenten Prüfer für bestimmte Arten von diesen Inseln zu finden. Die Reisekosten für einen amtlichen Prüfer zu diesen Inseln können ein Problem darstellen. |
| Bei Pflanzensorten, für die die Voraussetzungen für die Durchführung der DUS-Prüfung durch das NÉBIH nicht gegeben sind, kann die DUS-Prüfung in Zusammenarbeit und unter Aufsicht des NÉBIH beim Züchter, einer vom CPVO akkreditierten natürlichen oder juristischen Person oder einer Organisation ohne Rechtspersönlichkeit durchgeführt werden. |
| Nur für Obst- und Rebsorten; Erfassungen durch unsere Sachverständigen. |
| Eine Vereinbarung mit dem Züchter. |
| Nur wenige Anträge, und kein DUS-Unterzentrum ist in der Lage, DUS-Prüfungen durchzuführen. |
| 1) Die Prüfung muss gemäß den UPOV-Richtlinien durchgeführt werden; 2) Die Prüfung muss unter der Aufsicht eines amtlichen Prüfers durchgeführt werden; 3) Der Züchter muss dem befugten Personal Zugang zur Prüfung gewähren; 4) Die Prüfung ist aufrechtzuerhalten, bis das Amt eine Entscheidung über die Sorte getroffen hat. |
| Bei der Prüfung des Antrags auf Erteilung des Züchterrechts muss das Ministerium die Sorte überprüfen. Das Ministerium kann die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Sortenprüfung einer juristischen Person übertragen, die in Bezug auf Personal, Ausrüstung und Geräte die Voraussetzungen für die Durchführung dieser Prüfungen erfüllt, oder die Ergebnisse früherer durchgeführter Prüfungen der Sorte akzeptieren. Die DUS-Prüfungen müssen unter der Aufsicht des Ministeriums durchgeführt werden. Das Ministerium schließt einen Vertrag mit einer juristischen Person für den Zweck der Sortenprüfung ab. |
| 1. Für mehrjährige Pflanzen/Baumkulturen  2. Neue Pflanzen erfordern die gemeinsame Nutzung von Fachwissen 3. Besondere Kodierungen |
| Obwohl einige DUS-Prüfungen auf dem Gelände der Züchter durchgeführt werden, werden die Prüfungen von Prüfern der Sortenschutzbehörde Saudi-Arabiens durchgeführt. |
| - pour les espèces pérennes - Présence de collection de référence - l'obtenteur possède une expertise pour l'espèce concernée |
| Die Prüfungen müssen unter der Aufsicht der zuständigen Stelle (DUS-Verwaltung) stehen. |
| 1. Verwendung der DUS-Prüfungsrichtlinien der UPOV oder in Ausnahmefällen der nationalen Richtlinien eines UPOV-Mitgliedstaates, wenn die UPOV keine Richtlinie für eine bestimmte Pflanze hat.  2. Die DUS-Prüfung wird gemäß den Spezifikationen des Dokuments TGP/6, Abschnitt 3 durchgeführt: Erklärung zu den Bedingungen für die Prüfung einer Sorte aufgrund der durch oder für den Züchter durchgeführten Anbauprüfungen und sonstigen Untersuchungen. |
| Die Züchterprüfungen können unter Auswahl geeigneter ähnlicher Sorten, Einrichtung geeigneter Versuchsparzellen der beantragten Sorte und der ähnlichen Sorte und durch deren Vergleich durchgeführt werden. Für die Anerkennung der Prüfungen durch Züchter innerhalb unseres Hoheitsgebiets gelten folgende Anforderungen: a) Es wird anerkannt, dass der Antragsteller in der Lage ist, auf der Grundlage der Prüfungskriterien für jeden Pflanzentyp einen zuverlässigen Anbau durchzuführen. b) Es wird anerkannt, dass der Antragsteller in der Lage ist, eine Bewertung der für die Prüfung erforderlichen Merkmale vorzunehmen, indem er die Sorte mit einer ähnlichen Sorte vergleicht, die von der Behörde in der Mitteilung angegeben wird, wenn eine Züchterprüfung zu einem geeigneten Zeitpunkt durchgeführt wird. c) Es wird anerkannt, dass der Antragsteller zuverlässige Daten für die Merkmale vorlegen kann, für die der Zeitpunkt, zu dem die Untersuchung der Merkmale durchgeführt werden sollte, von dem Zeitpunkt abweicht, zu dem die Züchterprüfung durchgeführt werden sollte. |

**6.3.  Bitte geben Sie uns Information zu den Gründen für die Nichtanerkennung von DUS-Prüfungsberichten, wenn die Prüfung innerhalb des Hoheitsgebiets Ihres Landes/Ihrer Organisation auf dem Gelände des Züchters durchgeführt wird:**

|  |
| --- |
| Zurzeit werden die DUS-Prüfungen aufgrund der Verordnung von der Nationalen Benannten Behörde (National Designated Authority, NDA) oder einer anderen NDA durchgeführt. |
| Wir führen keine (DUS-)Sortenprüfung durch. |
| Unsere Organisation ist nur zur Durchführung der amtlichen DUS-Prüfungen innerhalb des Hoheitsgebiets unseres Landes berechtigt. In der Regel führen wir alle DUS-Prüfungen nur in unserem Amt durch und nutzen das Gelände der Züchter nicht zu diesem Zweck. Es gab tatsächlich einzelne Anträge für seltene Pflanzen, die auf dem Gelände der Züchter geprüft wurden, aber alle Erfassungen wurden von unseren Sachverständigen durchgeführt. Aus rechtlicher Sicht können die Züchter in unserem Land keine offiziellen DUS-Berichte selbst erstellen. |
| La ley establece que es el SAG el encargado de realizar las pruebas de DHE. |
| Es darf keine Interessenkonflikte geben. Die DUS-Prüfungen werden unter der Aufsicht der Behörde für Landwirtschaft und Ernährung durchgeführt. |
| Für die Erteilung von Züchterrechten benötigen wir offizielle DUS-Prüfungen, die vom Prüfungsinstitut des betreffenden Landes durchgeführt werden. |
| Die DUS-Prüfungen werden auf eigenen Prüfungsstationen durchgeführt. |
| Die EU-Gesetzgebung lässt dies nicht zu. |
| DUS-Berichte können nur akzeptiert werden, wenn sie von einem beauftragten Prüfungsamt im Namen des CPVO vorgelegt werden. |
| Dies entspricht nicht der derzeitigen Politik des Vereinigten Königreichs in Bezug auf DUS-Prüfungsberichte. Das Vereinigte Königreich führt DUS-Prüfungen nur als beauftragte Zentren durch, um eine unvoreingenommene Prüfung zu gewährleisten. |
| Die Gesetzgebung verlangt eine offizielle Prüfung. |
| existen dos instituciones encargadas de realizar el DHE, El Instituto de Investigación Agropecuaria y la Universidad de Panamá en la Facultad de Ciencias Agropecuarias |
| Diese Anforderungen für die DUS-Prüfung sind im Gesetz festgelegt. |
| Norwegen hat keine offizielle DUS-Prüfung und ist daher nicht in der Lage, die Züchter bei der Durchführung der DUS-Prüfung zu überwachen. |

**6.4. Bitte geben Sie an, wo die Voraussetzungen für die Übernahme oder die Nichtanerkennung von DUS-Prüfungsberichten festgeschrieben sind, wenn die Prüfung innerhalb des Hoheitsgebiets Ihres Landes/Ihrer Organisation auf dem Gelände des Züchters durchgeführt wird:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Antwort | Anteil in Prozent | Anzahl Stimmen |
| a. Rechtsvorschriften | 34% | 11 |
| b. Verordnungen | 34% | 11 |
| c. Administrative Verfahren | 41% | 13 |
| d. Sonstige | 19% | 6 |

|  |  |
| --- | --- |
| d. Sonstige | Anzahl Stimmen |
| EU-Verordnung 2100/94 | 1 |
| Nicht anwendbar | 1 |
| Kosten / Wissen | 1 |
| Interne Richtlinien | 1 |
| Keine Angabe | 1 |
| Amtspraxis | 1 |
| Insgesamt | 6 |

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Der Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts wird durch Vermehrungsmaterial für die Prüfung durchgeführt, es sei denn, der Beamte legt fest, dass die Prüfung aus anderen Gründen auf dem Gelände des Züchters durchgeführt werden kann. |
| Die Verordnungen geben den Rahmen vor, wobei die Einzelheiten durch den Praxisleitfaden festgelegt werden. |
| Prüfungen auf dem Gelände des Züchters sind nicht erforderlich. |
| Die Verordnung legt in Artikel 54 fest, dass eine Sorte einer technischen Prüfung durch die zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat unterzogen werden muss, die mit der Durchführung von Prüfungen für die spezifische Art beauftragt ist. |
| Der DUS-Prüfungsbericht des Züchters aus dem Ausland wird als zu überprüfende Sortenbeschreibung angesehen. |
| existe un conejo que aprueba lo establecido por las instituciones que realizan el DHE emite nota par su resolución al Ministerio de Agricultura |

**7. Akzeptiert Ihr Land/Ihre Organisation DUS-Prüfungsberichte, wenn die Prüfung außerhalb des Hoheitsgebiets Ihres Landes/Ihrer Organisation auf dem Gelände des Züchters durchgeführt wird?**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Antwort | Anteil in Prozent | Anzahl Stimmen |
| a. Ja, immer | 26% | 11 |
| b. Ja, unter bestimmten Voraussetzungen | 44% | 19 |
| c. Nein | 30% | 13 |
|  | Insgesamt | 43 |

**7.1. Bitte zählen Sie die Voraussetzungen für die Akzeptanz von DUS-Prüfungsberichten auf, wenn die Prüfung außerhalb des Hoheitsgebiets Ihres Landes/Ihrer Organisation auf dem Gelände des Züchters durchgeführt wird:**

|  |
| --- |
| Gleiche Antwort wie auf die vorherige Frage. |
| Ja, wenn die Prüfung aus der EU kommt und die Nationale Benannte Behörde (NDA) die DUS-Prüfung auf dem Gelände des Züchters durchführt. |
| Nur wenn die betreffende Behörde an der Datenbeschaffung und der Erstellung des Berichts beteiligt war. |
| Wenn die Behörde des betreffenden Landes dies akzeptiert und die DUS-Prüfung vorsieht. Wir akzeptieren die entsprechenden Bedingungen der Prüfungsstation. |
| Wir können einen auf dem Gelände des Züchters erstellten DUS-Bericht nur dann übernehmen, wenn er von einer amtlichen Behörde/Prüfungsamt ausgestellt wird. |
| Die gleichen Bedingungen, die für Punkt 4 angegeben wurden. |
| Die Anleitung ist unter https://www.iponz.govt.nz/about-ip/pvr/technical-guidance/current/use-of-foreign-test-reports-for-dus-testing-in-new-zealand/ zu finden. |
| Die in der DUS-Prüfung geprüften Merkmale müssen mit den nationalen Prüfungsrichtlinien übereinstimmen. |
| Wenn die Prüfung von einem offiziellen Prüfungsamt beaufsichtigt wird. |
| Die Anforderungen des CPVO müssen erfüllt sein. |
| Wenn die Berichte von Behörden der EU-Mitgliedstaaten erstellt wurden. |
| Indem die Ergebnisse der Prüfungen vorgelegt werden, die durchgeführt wurden, um festzustellen, ob die Sorte die DUS-Anforderungen erfüllt. |
| Eine Vereinbarung mit dem Züchter. |
| Um eine Prüfung unter diesen Bedingungen anzuerkennen, muss die Sorte in dem Land, in dem die Prüfung durchgeführt wurde, bereits geschützt sein, d. h. wir würden die Prüfungsergebnisse direkt von dem Amt anfordern, das die Sorte zuerst geschützt hat. |
| Ja, wenn die DUS-Behörde, von der der Bericht erworben wird, die Ergebnisse der DUS-Prüfung für geeignet hält, den Züchterrechtsschutz zu unterstützen. |
| Die DUS-Prüfungsberichte müssen von der für den Sortenschutz zuständigen amtlichen Prüfungsbehörde ausgestellt werden. |
| Südafrika akzeptiert sie, doch können wir uns als Sortenschutzbehörde nicht zu dieser Angelegenheit äußern. Bestimmte DUS-Berichte von außerhalb des südafrikanischen Hoheitsgebiets werden nach Absprache mit der Industrie akzeptiert. |
| le rapport d'examen DHS doit être fourni par le service officiel homologue dont le pays est membre de l'UPOV. |
| Wenn die auf dem Gelände der Züchter durchgeführte DUS-Prüfung Teil des amtlichen Prüfungssystems in dem betreffenden Land ist und von den zuständigen Behörden genehmigt wurde, werden wir sie akzeptieren. |

**7.2. Bitte geben Sie uns Information zu den Gründen für die Nichtanerkennung von DUS-Prüfungsberichten, wenn die Prüfung außerhalb des Hoheitsgebiets Ihres Landes/Ihrer Organisation auf dem Gelände des Züchters durchgeführt wird:**

|  |
| --- |
| Por Ley |
| Wenn eine Sorte in einem anderen Land eingetragen wurde, hat der Registerbeamte das Recht, auf Kosten des Antragstellers einen Bericht über die Ergebnisse der Eintragungsprüfungen der Sorte von der zuständigen Behörde dieses Landes anzufordern. |
| Für die Erteilung von Züchterrechten sind offizielle DUS-Prüfungen erforderlich, die vom Prüfungsinstitut des betreffenden Landes durchgeführt werden. |
| Die DUS-Prüfungen müssen von einem vom CPVO beauftragten Prüfungsamt durchgeführt werden. |
| DUS-Berichte können nur akzeptiert werden, wenn sie von einem beauftragten Prüfungsamt im Namen des CPVO bereitgestellt werden. |
| Das Vereinigte Königreich akzeptiert nur DUS-Berichte von beauftragten CPVO-Prüfungszentren, um eine unparteiische Prüfung zu gewährleisten. |
| Zurzeit liegen uns keine solchen Fälle vor. |
| Der DUS-Prüfungsbericht eines Züchters aus dem Ausland wird als zu überprüfende Sortenbeschreibung angesehen. |
| Die Gesetzgebung verlangt eine offizielle Prüfung. |
| Sie muss von einer amtlichen Behörde wie dem CPVO durchgeführt werden. |
| Diese Anforderungen für die DUS-Prüfung sind im Gesetz festgelegt. |
| 1. Aus rechtlichen Gründen, die in unserem Gesetz (Verordnung) vorgesehen sind. |
| Dies bedeutet nicht, dass wir die Akzeptanz nicht in Betracht ziehen, aber wir hatten bisher keinen Antrag auf Akzeptanz von züchtergeprüften DUS-Berichten. Wir könnten dies in Zukunft in Betracht ziehen. |

**7.3. Bitte geben Sie an, wo die Voraussetzungen für die Übernahme oder die Nichtanerkennung von DUS-Prüfungsberichten festgeschrieben sind, wenn die Prüfung außerhalb des Hoheitsgebiets Ihres Landes/Ihrer Organisation auf dem Gelände des Züchters durchgeführt wird:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Antwort | Anteil in Prozent | Anzahl Stimmen |
| a. Rechtsvorschriften | 47% | 15 |
| b. Verordnungen | 34% | 11 |
| c. Administrative Verfahren | 28% | 9 |
| d. Sonstige | 16% | 5 |

|  |  |
| --- | --- |
| d. Sonstige | Anzahl Stimmen |
| Nicht anwendbar | 1 |
| Anleitung oder Praxisleitfaden | 1 |
| Interne Richtlinien | 1 |
| Kein Fall | 1 |
| Keine | 1 |
| Insgesamt | 5 |

**Bemerkungen:**

|  |
| --- |
| Die Behörde akzeptiert keine Züchterberichte. |
| Das Gesetz schreibt eine Anbauprüfung vor, schließt aber die Möglichkeit der Verwendung ausländischer Prüfungsberichte nicht aus. |
| Südafrika akzeptiert sie, doch können wir uns als Sortenschutzbehörde nicht zu dieser Angelegenheit äußern. |

**8. Akzeptiert Ihr Land/Ihre Organisation die Übernahme von DUS-Prüfungsberichten, wenn die Antragsteller aufgrund phytosanitärer oder sonstiger damit verbundener Probleme kein Vermehrungsmaterial einreichen konnten?**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Antwort | Anteil in Prozent | Anzahl Stimmen |
| a. Ja, immer | 23% | 10 |
| b. Ja, unter bestimmten Voraussetzungen | 28% | 12 |
| c. Nein | 49% | 21 |
|  | Insgesamt | 43 |

**8.1. Bitte zählen Sie die Voraussetzungen für die Akzeptanz der Übernahme von DUS-Prüfungsberichten auf, wenn die Antragsteller aufgrund phytosanitärer oder sonstiger damit verbundener Probleme kein Vermehrungsmaterial einreichen konnten:**

|  |
| --- |
| Wenn kein Pflanzenmaterial eingereicht werden kann, muss der Antragsteller eine Verzichtserklärung für die Hinterlegung von Keimplasma unterzeichnen und das Keimplasma auf Anfrage zur Verfügung stellen. |
| Die einzige Bedingung ist, dass der Antrag erst dann bewilligt werden kann, wenn das Pflanzenmaterial bei einem Zentrum für genetische Ressourcen in Australien/Neuseeland hinterlegt worden ist. Wir können einen DUS-Bericht auch dann übernehmen, wenn sich das Pflanzenmaterial noch nicht in Australien befindet. |
| Wenn die Sorte nicht lokal angebaut werden soll. |
| Für Gattungen und Arten der Tabelle Triticum aestivum L. emend Fiori et Paol. Triticum durum Desf. Secale cereale L. xTriticosecale Wittm. Hordeum vulgare L. sensu lato Fagopyrum esculentum Moench Zea mays L. Avena nuda L. Avena sativa L. Pisum sativum L. sensu lato Lupinus luteus L. Lupinus angustifolius L. Glycine max (L.) Merr. Cucumis sativus L. Brassica oleracea L. var. capitata L. f. alba DC. Brassica oleracea L. var. capitata L.f. rubra (L.) Thell. Brassica oleracea L. var. sabauda L. Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. botrytis Brassica oleracea L. var. cymosa Duch. Brassica oleracea L. var. gemmifera DC. Brassica oleracea L. var. gongylodes L. Brassica pekinensis (Lour.) Rupr. Allium cepa L. Daucus carota L. Capsicum annuum L. Petroselinum crispum (Mill.) Nyman ex A. W. Hill Raphanus sativus L. Brassica rapa L. Lactuca sativa L. Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. conditiva Alef. Solanum lycopеrsicum L. Cucurbita pepo L. Anethum graveolens L. Phaseolus L. Allium sativum L. Solanum tuberosum L. sensu lato Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. alba DC. Linum usitatissimum L. Brassica napus L. ssp. oleifera (Metzg.) Sinsk Brassica campestris L. ssp. campestris Fragaria L. Ribes rubrum L. Ribes nigrum L. |
| Dies ist von Sorte zu Sorte unterschiedlich. Es ist nicht möglich, Bedingungen für alle Situationen festzulegen. |
| Der Technische Fragebogen muss mit dem Fragebogen der UPOV übereinstimmen. |
| Um eine Prüfung unter diesen Bedingungen anzuerkennen, muss die Sorte in dem Land, in dem die Prüfung durchgeführt wurde, bereits geschützt sein, d. h. wir würden die Prüfungsergebnisse direkt von dem Amt anfordern, das die Sorte zuerst geschützt hat. |
| Für nicht samenvermehrte Pflanzen (d. h. vegetativ vermehrte) wird kein Pflanzenmaterial benötigt. |
| Das Ministerium kann nur die Ergebnisse der technischen Prüfung bei der DUS-Prüfung einer Sorte verwenden, die in einem anderen UPOV-Mitglied erzielt wurden. |
| Nicht anwendbar auf Südafrika. Dies kann anwendbar sein, wenn unser Land von einem anderen Land/einer anderen Organisation ersucht wird, eine DUS-Prüfung in ihrem Namen durchzuführen, und Material/Saatgut für diesen Zweck benötigt wird. |
| l'obtenteur doit présenter un engagement de fournir le matériel végétal en cas de besoin |
| Für Pflanzengattungen oder -arten der beantragten Sorte, die auch in unserem Land gezüchtet werden, werden ausländische DUS-Berichte im Prinzip nicht akzeptiert. Unser Land verfügt jedoch über einen gewissen Spielraum, um die Akzeptanz eines DUS-Berichts für eine ausländische Sorte mit Problemen bei der Einfuhr von Pflanzenmaterial zu erwägen, wenn das Land der Gegenpartei die Annahme eines DUS-Berichts für die in diesem Land angebaute Sorte mit Problemen bei der Einfuhr von Pflanzenmaterial erwägt. In einem solchen Fall müsste unser Land prüfen, ob der DUS-Bericht für diese bestimmte Sorte eine Bewertung der in unserer nationalen Prüfungsrichtline aufgrund der UPOV-Prüfungsrichtlinie für die Art gezeigten Merkmale, die Auswirkungen auf die Ausprägung der Merkmale und auf die Vergleichssammlung aufgrund des Unterschieds zwischen unserem Land und dem Ort, an dem die Anbauprüfungen des Berichts durchgeführt wurden, sowie den Entwicklungsgrad der Sorte in unserem Land durchgeführt wurde, um zu entscheiden, ob der DUS-Bericht akzeptiert werden soll. |

**8.2.  Bitte geben Sie uns Information zu den Gründen für die Nicht-Akzeptanz der Übernahme von DUS-Prüfungsberichten, wenn die Antragsteller aufgrund phytosanitärer oder sonstiger damit verbundener Probleme kein Vermehrungsmaterial einreichen konnten:**

|  |
| --- |
| Antwort |
| Weil die nationale Behörde die DUS-Prüfung nicht durchführt. |
| Wenn kein Material eingereicht werden kann, kann die Prüfungsbehörde auch keine DUS-Prüfung durchführen. |
| Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Pflanzenmaterial für die offizielle DUS-Prüfung. Wenn die Bereitstellung von Pflanzenmaterial für die erste Saison aufgrund rechtlicher/phytosanitärer Probleme nicht möglich ist, kann eine Aufschiebung der Prüfung gewährt werden. |
| La ley establece que la muestra de la variedad DEBE estar en el pais |
| Zur Erleichterung des Schutzes. |
| DUS-Prüfung nicht möglich. |
| Nein, solange das Problem der Gesundheitsbescheinigungen nicht gelöst ist und die Versuchsproben nicht unversehrt erhalten werden, und dies durch den zuständigen Ausschuss im Sultanat erfolgt. |
| Der Antragsteller ist verpflichtet, dem NÉBIH das für die Prüfung der Sortenkandidaten erforderliche Vermehrungsmaterial bis zu dem vom NÉBIH festgelegten Zeitpunkt und Ort kostenlos zur Verfügung zu stellen - im Falle einer aus einem Drittland stammenden Sorte verzollt. |
| Der Antragsteller muss geeignetes Pflanzenmaterial einreichen. |
| Gemäß der EU-Pflanzenschutzverordnung 2016/2031 Artikel 8 ist es möglich, Pflanzenmaterial für amtliche Tests, wissenschaftliche oder Ausbildungszwecke, Versuche, Sortenauswahl oder Züchtung einzuführen. Es ist eine Zulassung als Quarantänestation erforderlich, aber es ist möglich, Pflanzenmaterial einzureichen. |
| Affaire juridique. |
| Noch nicht anwendbar. |
| Für die Durchführung einer DUS-Prüfung muss geeignetes Pflanzenmaterial (Material mit zufriedenstellendem Gesundheitszustand) bereitgestellt werden. |
| Beschränkungen des Pflanzenmaterials für die DUS-Prüfung sind an sich kein Grund für die Übernahme eines DUS-Berichts. |
| Wir übernehmen derzeit keine DUS-Berichte. |
| NACH UNSEREN VORSCHRIFTEN KANN SAATGUT ODER PFLANZENMATERIAL NICHT OHNE DIE GENEHMIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE EINGEFÜHRT WERDEN. |
| Material mit phytosanitären Problemen darf nicht ins Land eingeführt werden. |
| Für die Lieferung von Pflanzenmaterial ist allein der Antragsteller zuständig. |
| el instituto de Investigación Agropecuaria de Panamá es la encargada de la solicitud para la realización del DHE |
| die Sorte muss frei von Schädlingen oder Krankheiten sein, und dies gilt für alle Länder. |
| Wir akzeptieren DUS-Berichte, wenn sie unter der Verantwortung einer zuständigen Behörde eines UPOV-Mitgliedstaates eingereicht werden. |

**8.3. Bitte geben Sie an, wo die Voraussetzungen für die Übernahme oder die Nicht-Akzeptanz der Übernahme von DUS-Prüfungsberichten festgeschrieben sind, wenn die Antragsteller aufgrund phytosanitärer oder sonstiger damit verbundener Probleme kein Pflanzenmaterial einreichen konnten:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Antwort | Anteil in Prozent | Anzahl Stimmen |
| a. Rechtsvorschriften | 33% | 11 |
| b. Verordnungen | 52% | 17 |
| c. Administrative Verfahren | 27% | 9 |
| d. Sonstige | 21% | 7 |

|  |  |
| --- | --- |
| d. Sonstige | Anzahl Stimmen |
| NA | 1 |
| Interne Richtlinien | 1 |
| Rechtsvorschriften für die Erteilung, aber nicht für die Übernahme eines DUS-Berichts | 1 |
| Keine | 1 |
| por medio de homologación un país miembro | 1 |
| Praxis und Präzedenzfälle | 1 |
| Wir übernehmen derzeit keine DUS-Berichte. | 1 |
| Insgesamt | 7 |

**Bemerkungen:**

|  |
| --- |
| Antwort |
| Sortenschutzgesetz und –verordung der Vereinigten Staaten. |
| Es ist nicht vorgeschrieben, dass Pflanzenmaterial eingereicht werden muss, bevor Australien einen DUS-Bericht aus Übersee übernehmen kann, aber es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Pflanzenmaterial bei einem australischen/neuseeländischen Zentrum für genetische Ressourcen eingereicht werden muss, bevor ein Antrag auf Erteilung gestellt werden kann. |
| Soweit mir bekannt ist, hatten wir in unserem Prüfungsamt seit vielen Jahren keine solche Situation mehr. |
| Die Praxis richtet sich nach den Anforderungen der Arten und muss einheitlich sein. Jeder Antrag/jede Sorte wird getrennt geprüft und das am besten geeignete DUS-Prüfungsverfahren angewandt. |
| par arrêtés et circulaires |
| Die Nichtbereitstellung von Material für die Erhaltung der Sorte führt zur Aufhebung gemäß § 29 des Gesetzes. |
| Einzelheiten in Bezug auf geeignetes DUS-Prüfungsmaterial sind in dem vom CPVO veröffentlichten Amtsblatt S2 angegeben „Zweck der S2/S3-Veröffentlichung ist es, den Antragstellern eine konsolidierte Fassung der Fristen für die Einreichung von Anträgen und der Anforderungen für die Einreichung von Pflanzenmaterial je Art und je nach den Prüfungsämtern, die derzeit mit der Durchführung der technischen DUS-Prüfung im Auftrag des CPVO betraut sind, zur Verfügung zu stellen“. |
| Zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Umfrage ist der oben beschriebene Fall noch nicht eingetreten. |
| Die phytosanitären Anforderungen sind in anderen Gesetzen geregelt. |
| Requisitos para la ejecución del ensayo por parte de las entidades a realizar el DHE |
| Wenn phytosanitäre Hindernisse für den Versand von Pflanzenmaterial durch den Antragsteller bestehen, ermächtigen wir als zuständige Behörde den Antragsteller, die DUS-Prüfung in seinen Einrichtungen unter folgenden Bedingungen durchzuführen: 1. Verwendung der DUS-Prüfungsrichtlinien der UPOV oder in Ausnahmefällen der nationalen Richtlinien eines UPOV-Mitgliedstaates, wenn die UPOV keine Richtlinie für eine bestimmte Pflanze hat. 2. Die DUS-Prüfung wird gemäß den Spezifikationen des Dokuments TGP / 6, Abschnitt 3 durchgeführt: Erklärung zu den Bedingungen für die Prüfung einer Sorte aufgrund der durch oder für den Züchter durchgeführten Anbauprüfungen und sonstigen Untersuchungen. |

**Bitte machen Sie gegebenenfalls Angaben zu anderen damit zusammenhängenden Fragen:**

|  |
| --- |
| Antwort |
| Neuseeland hat sehr strenge Anforderungen an die Biosicherheit, und die Einfuhr von Pflanzenmaterial kann kompliziert und langwierig sein. Die nationalen DUS-Prüfungsprotokolle müssen diese Tatsache berücksichtigen und schließen die mögliche Verwendung ausländischer Prüfungsberichte ein. |
| Sollte Südafrika DUS-Prüfungen im Auftrag eines anderen Landes durchführen müssen, wäre das Nagoya-Protokoll anwendbar. |

**9. Gibt es Entwicklungen, die Ihre Akzeptanz von DUS-Berichten in Zukunft erhöhen würden?**

|  |
| --- |
| Antwort |
| Ja, die Konvertierung der 27 verbleibenden Saatgutarten in TG-Merkmale der UPOV würde es dem Sortenschutzamt der Vereinigten Staaten ermöglichen, DUS-Berichte für alle Arten zu akzeptieren. |
| Ja, Mexiko wird voraussichtlich seine nationalen Rechtsvorschriften anpassen, was zu einer vermehrten Verwendung der bestehenden DUS-Tests führen könnte. |
| Australien führt derzeit ein Reformprogramm für die Züchterrechte durch, wobei bis anhin aber noch keine Empfehlungen fertiggestellt wurden. |
| Bislang hatten wir keine Probleme mit der Übernahme von Berichten. |
| Verstärkte Verwendung der UPOV-Prüfungsrichtlinie durch Verbandsmitglieder und gegenseitige Anerkennung der DUS-Berichte. |
| Ja, eine bessere Übersicht (mehr Transparenz) darüber, welche Prüfungsstation oder Behörde für was genau zuständig ist. |
| Nein, wir erwarten, dass das Niveau der Übernahme von DUS-Berichten in Zukunft relativ stabil bleibt. |
| Estamos trabajando en la modificación de la ley vigente para adherir a UPOV 91, en el cual se considera la cooperación en materia de examen |
| Wir akzeptieren alle DUS-Berichte, die von den zuständigen Behörden eines UPOV-Mitgliedstaates erstellt werden. |
| Ein ernsthaftes Problem bei der künftigen Übernahme von DUS-Berichten, einschließlich derjenigen aus Belarus, die gemäß der UPOV-Dokumentation erstellt wurden, sind die Anforderungen anderer befugter Organisationen der UPOV-Mitgliedstaaten, obligatorische Äquivalenzverfahren durchzuführen, dieselben Vergleichssorten zu verwenden usw. Bei der Frage geht es natürlich um die Bezahlung von DUS-Berichten. |
| Initiativen wie E PVP werden es möglicherweise einfacher machen, die Verfügbarkeit von Berichten zu verfolgen und den Übernahmeprozess zu unterstützen. Eine Überprüfung des Inhalts des TGP-5-Modellprüfungsberichts könnte hilfreich sein, um sicherzustellen, dass alle wichtigen Informationen im Bericht enthalten sind. |
| Ja. |
| Eine Datenbank, in der wir überprüfen könnten, wo die Sorte geprüft wurde, könnte zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung beitragen. |
| Kann zurzeit keine solchen benennen. |
| Zur Zeit sehen wir keine Entwicklung, die die Akzeptanz von DUS-Berichten in Zukunft erhöhen würde. |
| Genauere Festlegung der Bedingungen, wenn die Prüfung auf dem Gelände des Züchters durchgeführt wird. |
| Nein. |
| Ja, durch die weitere Aktivierung der Zusammenarbeit mit der UPOV bei der Abklärung der Art und Weise, wie und wofür die Prüfungen zu verwenden sind, und durch die Verbreitung des Bewusstseins, sie sinnvoll zu nutzen. |
| Eine solche Entwicklung ist nicht geplant. |
| Nein. |
| Dies wird von den entsprechenden EU-Rechtsvorschriften abhängen. |
| Nein. |
| Wir akzeptieren DUS-Berichte gemäß den Rechtsvorschriften. |
| Zwischen dem CPVO und anderen UPOV-Mitgliedern müsste eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit getroffen werden. |
| Das Vereinigte Königreich befindet sich in der Anfangsphase der Ausarbeitung einer 5-Jahres-Strategie für Pflanzensorten und Saatgut. Diese Strategie wird eine Reihe von Themen abdecken, und höchstwahrscheinlich auch das Vorgehen des Vereinigten Königreichs bei der DUS-Prüfung. In diesem frühen Stadium wissen wir nicht, ob und welche Auswirkungen die Strategie auf das Vorgehen des Vereinigten Königreichs bei der DUS-Prüfung haben wird. |
| Nein. |
| ZURZEIT GIBT ES KEINE SOLCHEN ENTWICKLUNGEN. |
| Unser Recht erlaubt die Anerkennung jedes DUS-Berichts, der gemäß den UPOV-Normen durchgeführt wird. |
| Verstärkte Akzeptanz und Verwendung der UPOV-Prüfungsrichtlinien bei der Durchführung von DUS-Prüfungen. |
| Verfügbarkeit der Technischen Richtlinien der UPOV für möglichst viele Pflanzenarten. |
| Zurzeit gibt es keine solchen Entwicklungen |
| Nein. |
| 1. Konsultationen mit der örtlichen Industrie könnten unsere Akzeptanz bestimmter DUS-Berichte erhöhen. 2. Zusammenarbeit und verbesserte Kommunikation mit anderen Sortenschutzbehörden. |
| puede ocurrir |
| Nein |
| Disposer d'une large collection de référence Avoir une expertise en l'espèce concernée |
| Falls Gegenseitigkeit zwischen den Ländern besteht: Das bedeutet, dass das ägyptische Sortenschutzamt die DUS-Berichte der UPOV-Mitgliedstaaten übernimmt, sodass diese Länder die Ergebnisse des ägyptischen Sortenschutzamtes berücksichtigen müssen. |
| Es gibt keine. |
| Könnte von der EU-Verordnung abhängen. |
| Nicht, dass ich wüsste. |
| Zurzeit keine. |
| Beginn der Förderung der Zusammenarbeit bei der Prüfung seltener Pflanzensorten mit einer geringen Anzahl nationaler Sorten auf dem Markt. Bei Pflanzenarten, die in unserem Land gezüchtet wurden und über eine große Anzahl von Sorten verfügen, sollten wir zusätzlich zur technischen Koordinierung und Harmonisierung darauf abzielen, die Übereinstimmung der Merkmale zwischen unserem Land und dem Ausland zu verbessern, indem wir dieselben Standardsorten verwenden und Ringprüfungen durchführen. |

[Ende der Anlage II und des Dokuments]

1. CAJ, siebenundsiebzigste Tagung, am 28. Oktober 2020 auf elektronischem Wege abgehalten. [↑](#footnote-ref-2)
2. CAJ, neunundsiebzigste Tagung, am 26. Oktober 2022 in Genf abgehalten. [↑](#footnote-ref-3)
3. TC, fünfundfünfzigste Tagung vom 28. und 29. Oktober 2019 in Genf. [↑](#footnote-ref-4)
4. TC, sechsundfünfzigste Tagung, abgehalten am 26. und 27. Oktober 2020 auf elektronischem Wege. [↑](#footnote-ref-5)
5. CAJ, siebenundsiebzigste Tagung, abgehalten am 28. Oktober 2020 auf elektronischem Wege. [↑](#footnote-ref-6)
6. CAJ, achtundsiebzigste Tagung vom 27. Oktober 2021 in Genf. [↑](#footnote-ref-7)
7. CAJ, achtundsiebzigste Tagung vom 27. Oktober 2021 in Genf. [↑](#footnote-ref-8)
8. CAJ, neunundsiebzigste Tagung vom 26. Oktober 2022 in Genf. [↑](#footnote-ref-9)
9. 8 [↑](#footnote-ref-10)
10. 8 CAJ, neunundsiebzigste Tagung vom 26. Oktober 2022 in Genf. [↑](#footnote-ref-11)